



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0040-23-12

= RSS-E 114/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. den Baustein Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich einschließt.

Der Antragsteller wandte sich mit Schreiben vom 2.5.2021 an die antragsgegnerische Versicherung und ersuchte um Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit mit der E*(anonymisiert)*. In der Schadensmeldung gab der Antragsteller an, dass seit der Übernahme seines Reihenhauses im Jahr 2013 es zu Schimmelbildung im Keller gekommen sei. Die Genossenschaft habe den Ratschlag gegeben, viel zu heizen und die Belüftung einzuschalten.

Aus der weiteren Korrespondenz, die vom Antragstellervertreter im Schlichtungsverfahren übermittelt wurde, geht hervor, dass im Oktober 2014 der E*(anonymisiert)* schriftlich mitgeteilt wurde, dass die Mietzinszahlungen nur mehr unter Vorbehalt der späteren

Rückforderung wegen Mietzinsminderung bezahlt würden. Zu diesem Zeitpunkt war auch bereits die Mietervereinigung mit der Angelegenheit befasst. Es sei bereits im Juli 2013 eine Gewährleistung abgelehnt worden, weil die Feuchtigkeit im Keller keinen Mangel darstellen würde. In weiterer Folge gab es diverse Schreiben und Besichtigungen, so zB am 8.8.2018 für ein Gutachten eines Ziviltechnikers, der im November 2018 ein Gutachten erstattete, in dem eine zu gering dimensionierte Raumlüftung attestiert wurde.

Die antragsgegnerische Versicherung verwies den Antragsteller mit Schreiben vom 5.5.2021 auf die Deckung im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes. Der Antragsteller wandte sich in weiterer Folge an einen von der Antragsgegnerin empfohlenen Rechtsanwalt, für den die Beratungspauschale iHv € 40,- „in Kulanz“ übernommen würde.

Rund um den Jahreswechsel 2022/2023 wandte sich der Antragsteller bzw. dessen Vertreter neuerlich an die Antragsgegnerin und ersuchten um Rechtsschutzdeckung. Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 2.2.2023 die Deckung ab (Schadenr. (anonymisiert)):

*„(...)Bereits bei der ersten Schadenmeldung im Jahr 2021 war der Versicherungsschutz gem. § 12 VersVG verjährt. Bei der Verjährung kommt es nicht darauf an, wie lange der Versicherungsnehmer selbst Bemühungen anstellt, um die Sache zu klären, und wann er der Meinung ist, dass er rechtliche Hilfe in Anspruch nehmen will.*

*Bei der Verjährung gem. § 12 VersVG kommt es darauf an, wann dem Versicherungsnehmer erstmals bekannt war, dass er einen Anspruch auf eine Leistung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag hat.*

*Dies war ihm bereits in den Jahren 2013/2014 bekannt, weshalb zu diesem Zeitpunkt die Verjährung zu laufen begonnen hat.*

*Jedenfalls kann das eigenständige Bemühen des Versicherungsnehmers in einer Rechtssache über 7 - 8 Jahre nicht die Verjährungsfrist in diesem Maße ausdehnen.*

*Diesen Umstand hätten wir unserem Versicherungsnehmer bereits 2021 mitteilen müssen. Wir haben ihm jedoch, um ihm eine Hilfestellung anbieten zu können, eine Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt ermöglicht. (...)“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.6.2023. Der Versicherungsfall sei erst mit der Meldung 2021 oder der neuerlichen Meldung 2023 eingetreten. Der Antragsteller habe in Eigenregie versucht, die Mängel am Mietobjekt zu beanstanden und deren Behebung zu verlangen.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 19.6.2023 wie folgt Stellung:

*„(...)Im Anlassfall moniert der VN, dass es in der von ihm bewohnten Wohnung seit Dezember 2013 und besonders ansteigend seit April 2014 vermehrt zu Schimmelbildung gekommen ist.*

*Dieser Sachverhalt wurde uns mit Schadenmeldung vom 03.05.2021 zur Kenntnis gebracht, wobei dort auch die Vertröstungsversuche der Genossenschaft Erwähnung fanden, wonach sich das Problem von selbst erledigen würde. Auch wenn man berücksichtigt, dass sich der VN im Vertrauen auf die Richtigkeit der Aussagen der*

*Genossenschaft zunächst nicht zu einer Meldung an den RS-Versicherer veranlasst sehen musste, ist doch zu berücksichtigen, dass dieses Vertrauen spätestens 2015 aufgrund des gleichbleibenden Problems keine Grundlage mehr hatte und der VN im Sinne der einschlägigen Judikatur daher mit der Entstehung von Rechtswahrnehmungskosten rechnen musste, hinsichtlich derer die Inanspruchnahme seines RS-Versicherers erkennbar war.*

*Auch wenn wir uns in unserer Stellungnahme vom 19.01.2023 fälschlicherweise darauf bezogen, der Schaden wäre uns erst 2023 gemeldet worden (wohingegen die erste Meldung bereits 2021 erfolgte) ändert das nichts an der auch schon 2021 eingetretenen Verjährung des Deckungsanspruchs gemäß § 12 VersVG.*

*Unsere Beurteilung erfolgte daher vertragskonform.(...)“*

Der Antragstellervertreter gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

*„(...) den Ausführungen der (anonymisiert) ist entgegen zu halten, dass der VN durch sein Engagement, das (mit krankheitsbedingten Unterbrechungen(...)) bis Ende 2020 andauerte, auch um Schadenminderung bemüht war, was letztlich nicht zu Lasten des VN ausgelegt werden kann.*

*Der RA, der dem VN im Rahmen des "(anonymisiert) -Beratungs-Schecks" 2021 genannt wurde, gab dem VN zu verstehen, dass er die RS-Deckung hinsichtlich der Streitigkeiten mit der Vermieterin aus dem Titel GMRS (inkl. Schadenersatz) sehen würde, hat sich nach Weiterleitung der entsprechenden Unterlagen aber nie wieder beim VN rückgemeldet.*

*Wie der SM aus 5/2021 zu entnehmen ist, ersucht der VN darin um entsprechende Hilfestellung hinsichtlich weiterem Vorgehen im Hilfe der RS-Versicherung und hat dabei ausführlich seine bisherigen Bemühungen dargestellt (siehe Anhänge). Ab diesem Zeitpunkt (und nicht wie von der (anonymisiert) gemutmaßt 2015) war dem VN demnach klar, seine RS-Versicherung in Anspruch nehmen zu müssen, da er mit seinen Bemühungen, die (mit krankheitsbedingten Unterbrechungen (...)) bis Ende 2020 andauerten, nicht weiter kommt, da er v.d. Vermieterin immer wieder hingehalten werde und nun mit Rechtswahrnehmungskosten zu rechnen ist.(...)“*

### **Rechtlich folgt:**

In der Rechtsschutzversicherung kann der Versicherungsnehmer die Leistung spätestens dann verlangen, wenn sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für ihn so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er den Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will (vgl RS0054251).

Über diesen Zeitpunkt kann keine generalisierende Aussage getroffen werden, er beurteilt sich ausschließlich nach den Umständen des Einzelfalls.

Im konkreten Fall hat der Antragstellervertreter selbst bereits im Jahr 2014 die Mietzinszahlungen nur mehr unter Vorbehalt geleistet und sich auf Gewährleistung berufen.

Ausgehend davon, dass in Hinblick auf das erstmalige Auftreten von Schäden 2013 spätestens drei Jahre später, also 2016 eine rechtliche Prüfung möglicher Ansprüche wegen drohender Verjährung erfolgen müsste, ist auch nach einem objektiven Maßstab eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung, bei der es zu Rechtskosten kommen kann, gegeben.

Im Zeitpunkt der Schadenmeldung bei der antragsgegnerischen Versicherung im Mai 2021 war daher der Anspruch auf Versicherungsdeckung bereits nach § 12 Abs 1 VersVG verjährt.

Auf die Frage, ob die Verjährung durch den lediglich erfolgten Verweis auf den Beratungsrechtsschutz gehemmt worden ist, war daher auch nicht einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 14. Dezember 2023**